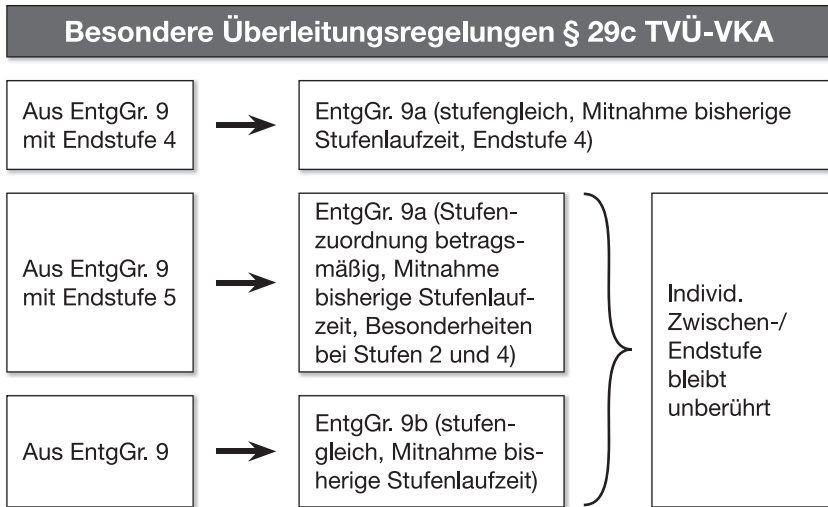


3 Überleitung in die EntgGr. 9a und 9b



3.1 Überleitung in EntgGr. 9b – § 29c Abs. 2 TVÜ-VKA

Beschäftigte der EntgGr. 9, für die nach dem Anhang zu § 16 (VKA) 12 TVöD in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung keine besonderen Stufenregelungen gegolten haben – sog. „große EntgGr. 9“ mit regulären Stufenlaufzeiten und Endstufe 6 –, sind nach § 29c Abs. 2 TVÜ-VKA in die neue EntgGr. 9b **übergeleitet**. Die EntgGr. 9b ist mit der bisherigen („großen“) EntgGr. 9 identisch. Daher ist mit der Überleitung keine finanzielle Veränderung verbunden.

Hinweis für die Praxis

Dieser EntgGr. 9 (groß) waren nach Anlage 3 TVÜ-VKA in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung Beschäftigte mit Tätigkeiten der VergGr. Vb mit Aufstieg nach IVb, VergGr. Va mit Aufstieg nach IVb und VergGr. IVb ohne Aufstieg nach IVa zugeordnet. 13

Für die Überleitung ist ein **Antrag nicht erforderlich**. Es obliegt dem 14 Arbeitgeber, diese Beschäftigten nach § 29c Abs. 2 TVÜ-VKA in die EntgO (VKA) überzuleiten.

Hinweis für die Praxis

Es wird angeraten, den Arbeitsvertrag auf die neue EntgGr. entsprechend 15 anzupassen.

- 16 Die **Stufenzuordnung** am 1.1.2017 in der EntgGr. 9b erfolgt für die Beschäftigten stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit. Die Tabellenbeträge der neuen EntgGr. 9b sind identisch mit denen der bisherigen EntgGr. 9 (groß).

Beispiel

- 17 Einem Beschäftigten sind Tätigkeiten übertragen, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern. Weiterhin hebt sich die Tätigkeit dadurch heraus, dass sie besonders verantwortungsvoll ist. Derzeit ist der Beschäftigte in der EntgGr. 9 (mit Stufe 6; Zuordnung zur VergGr. IVb FG. 1a nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA) eingruppiert.
Am 1.1.2017 ist der Beschäftigte in die EntgGr. 9b der Anlage 1 zum TVöD – EntgO (VKA) übergeleitet.

Hinweis für die Praxis

- 18 Fällt die Überleitung in die EntgGr. 9b am 1.1.2017 zeitgleich zusammen mit einem Stufenaufstieg im Januar 2017, gilt § 29c Abs. 5 TVÜ-VKA: Es erfolgt zuerst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

3.2 Überleitung in EntgGr. 9a aus EntgGr. 9 (Endstufe 5) – § 29c Abs. 3

- 19 Beschäftigte der EntgGr. 9, für am 31.12.2016 die nach dem Anhang zu § 16 (VKA) TVöD in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung besondere Stufenregelungen gegolten haben – sog. „kleine EntgGr. 9“ mit besonderen Stufenlaufzeiten und **Endstufe 5** –, sind nach § 29c Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA in die neue EntgGr. 9a übergeleitet.

Hinweis für die Praxis

- 20 Dieser EntgGr. 9 (klein) nach Anlage 3 TVÜ-VKA in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung waren Beschäftigte mit Tätigkeiten der VergGr. Vb der allgemeinen FG. ohne Aufstieg zugeordnet.
- 21 Für die Überleitung ist ein **Antrag nicht erforderlich**. Es obliegt dem Arbeitgeber, diese Beschäftigten nach § 29c Abs. 3 TVÜ-VKA in die EntgO (VKA) überzuleiten.

Hinweis für die Praxis

- 22 Es wird angeraten, den Arbeitsvertrag auf die neue EntgGr. entsprechend anzupassen.

Die **Stufenzuordnung** am 1.1.2017 in der EntgGr. 9a erfolgte nach **23** § 29c Abs. 3 Satz 1 TVÜ-VKA unter Beibehaltung der in der bisherigen Stufe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der EntgGr. 9a, deren Betrag dem Betrag der bisherigen Stufe entsprach.

Die am 31.12.2016 geltenden Beträge der EntgGr. 9 verfügen jeweils **24** über eine identische Entsprechung mit derselben Betragshöhe in der neuen EntgGr. 9a Stufen 1, 3, und 4, in die sodann die Stufe betragsmäßig zugeordnet werden kann. Für die Stufe 2 ist in der neuen EntgGr. 9a ein neuer Betrag ausgewiesen, der keine Entsprechung in der EntgGr. 9 hat, ebenso in den Stufen 5 und 6. Die am 31.12.2016 bereits erreichte Stufenlaufzeit läuft nach Überleitung in der EntgGr. 9a ohne Änderung weiter. In der nachfolgenden Grafik wird die betragsmäßige Stufenzuordnung verdeutlicht:

9 (31.12.2016)	2648,85	2925,94 (bleibt statisch)	3071,16	3464,92	3776,53	4025,78
9a (1.1.2017)	2648,85	2896,81	3071,16	3464,92	3552,82	3776,53

Beispiel

Ein Beschäftigter ist am 31.12.2016 in die (stufenbegrenzte) EntgGr. 9 eingruppiert, da ihm seit dem 1.1.2016 Tätigkeiten übertragen sind, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern. Er ist der Stufe 3 zugeordnet und erhält ein Tabellenentgelt in Höhe von 3071,16 €.

Am 1.1.2017 ist der Beschäftigte in die EntgGr. 9a zugeordnet. In der EntgGr. 9a ist der Beschäftigte erneut der Stufe 3 zugeordnet, deren Tabellenentgelt seinem bisherigen Tabellenentgelt entspricht. Die bisherige einjährige Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit der Stufe 3 der EntgGr. 9a angerechnet. Der Beschäftigte steigt daher am 1.1.2019 in die Stufe 4 der EntgGr. 9a auf.

Beschäftigte, die am 31.12.2016 in der **(stufenbegrenzten) EntgGr. 9** eingruppiert und dort der **Stufe 4** zugeordnet sind, werden am 1.1.2017 erneut der **Stufe 4** der EntgGr. 9a zugeordnet, soweit die ab dem 1.1.2017 gültige **Stufenlaufzeit** der Stufe 4 von vier Jahren nicht bereits erreicht oder überschritten ist. Haben die Beschäftigten am 1.1.2017 die vierjährige Stufenlaufzeit erreicht oder überschritten, sind sie **gleich der Stufe 5** der EntgGr. 9a zugeordnet. Eine über die vierjährige Stufenlaufzeit in der Stufe 4 der EntgGr. 9a hinausgehende Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit der Stufe 5 in der EntgGr. 9a **angerechnet**.

- 27 Beschäftigte aus der bisherigen **Stufe 5** der (stufenbegrenzten) EntgGr. 9 (Endstufe) sind am 1.1.2017 der betragsgleichen neuen **Stufe 6** der EntgGr. 9a zugeordnet.
- 28 Beschäftigte, die am 31.12.2016 in der (stufenbegrenzten) EntgGr. 9 eingruppiert und dort der **Stufe 2** zugeordnet sind, werden am 1.1.2017 der EntgGr. 9a und dort erneut der **Stufe 2** zugeordnet. Da das Tabellenentgelt der EntgGr. 9a Stufe 2 zum 1.1.2017 niedriger ist als das bisherige Tabellenentgelt der EntgGr. 9 Stufe 2, erhalten diese Beschäftigten ihr bisheriges Tabellenentgelt der EntgGr. 9 Stufe 2 (Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31.12.2016) als Besitzstand. Dieser Besitzstand besteht bis zum 31.1.2017, da zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Erhöhung der Tabellenwerte wirkt.

Beispiel 2

- 29 Ein seit 1.7.2015 in der (stufenbegrenzten) EntgGr. 9 eingruppiert und der Stufe 2 zugeordneter Beschäftigter mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2925,94 Euro ist am 1.1.2017 in die Stufe 2 der EntgGr. 9a übergeleitet. Bis zum 31.1.2017 finden die Tabellenwerte der Stufe 2 nach dem Stand vom 31.12.2016 Anwendung, sodass der Beschäftigte in der EntgGr. 9a im Januar 2017 ein Entgelt in Höhe von 2925,94 Euro erhält. Die bisherige Stufenlaufzeit in der Stufe 2 wird angerechnet.

3.3 Überleitung in EntgGr. 9a aus EntgGr. 9 (Endstufe 4) – § 29c Abs. 4

- 30 Beschäftigte der EntgGr. 9 mit Endstufe 4 (ehemalige Arbeiter der EntgGr. 9) werden stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die EntgGr. 9a übergeleitet (§ 29c Abs. 4 TVÜ-VKA).

- 31 Hierbei gilt weiter Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 des Anhangs zu § 16 (VKA) TVöD a.F.:

in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 12 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend

- Kr. XII mit Aufstieg nach Kr. XIII
- Kr. X mit Aufstieg nach Kr. XI
- Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X
- Kr. VI mit Aufstieg nach Kr. VII
- Kr. VII ohne Aufstieg
- Kr. VI ohne Aufstieg

(2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT/BAT-O) Endstufe in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 11 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend